

EUROPAEISCHER RAT

BRUESSEL, DEN 29./30. JUNI 1987

1. Der Vorsitz hat festgestellt, dass elf Delegationen die in Anlage I enthaltenen Schlussfolgerungen zu den Leitlinien und dem Arbeitsprogramm betreffend die Mitteilung der Kommission "Die Einheitliche Akte muss ein Erfolg werden" akzeptieren können.
 2. Der Europäische Rat hat zu nachstehenden Punkten die in Anlage II enthaltenen Schlussfolgerungen verabschiedet:
 - Währungsausgleich
 - Haushaltsplan 1987
 - Forschung.
-

ANLAGE I

SN/2279/4/87

.../...
D

DIE EINHEITLICHE AKTE MUSS
EIN ERFOLG WERDEN

Der Europäische Rat hat zu Beginn seiner Beratungen den Präsidenten des Europäischen Parlaments, Lord PLUMB, empfangen, der ihm die Schlussfolgerungen vorgetragen hat, zu denen das Parlament bezüglich der künftigen Entwicklung der Gemeinschaft gelangt ist.

Anschliessend hat der Europäische Rat die verschiedenen Aspekte der Mitteilung der Kommission "Die Einheitliche Akte muss ein Erfolg werden" geprüft.

Der Europäische Rat ist sich bewusst, dass sich für die Gemeinschaft aufgrund der jüngsten Erweiterung, des für die Verwirklichung des einheitlichen Marktes vorgesehenen Termins (1992), der Verpflichtung zu einer Stärkung des Zusammenhalts und zu einem Ausbau der gemeinsamen Politiken und der Unterzeichnung der Einheitlichen Akte neue Perspektiven eröffnen. Nach Auffassung des Europäischen Rates ist es wichtig, schon jetzt eine Reihe konkreter Leitlinien aufzustellen und ein Verfahren für die schnelle Verabschiedung aller zur Verwirklichung dieser Leitlinien erforderlichen Beschlüsse festzulegen, damit dieser Entwicklung Rechnung getragen und diese neue Phase der Entwicklung der Gemeinschaft unter den besten Voraussetzungen eingeleitet werden kann.

.../...

D

GEMEINSAMER WIRTSCHAFTSRAUM

1. Eine der Hauptaufgaben der Gemeinschaft ist die Schaffung eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes, der die Verwirklichung des einheitlichen Marktes und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt umfasst.

Die Verwirklichung des Binnenmarktes, in dem freier Warenverkehr, Freizügigkeit sowie freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr gewährleistet sind, wird den Grund dafür legen. Wesentliche Elemente sind die Konvergenz der Wirtschafts- und Währungspolitiken der Mitgliedstaaten und insbesondere die Stärkung des EWS.

Die Schaffung dieses Wirtschaftsraums erfordert flankierende Politiken, damit ein stärkerer Zusammenhalt der Gemeinschaft auf der Grundlage der Einheitlichen Akte erreicht werden kann.

Der gemeinsame Wirtschaftsraum wird allen Mitgliedstaaten Vorteile bringen, denn er wird ein stärkeres Wirtschaftswachstum ermöglichen, durch das neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Der Europäische Rat unterstreicht die Bedeutung der Arbeiten, die seit der Vorlage des Weissbuchs der Kommission über den Binnenmarkt im Juni 1985 durchgeführt worden sind. Damit der Termin 1992 eingehalten werden kann, ersucht der Europäische Rat die jeweils zuständigen Räte, die Verbesserung des Entscheidungsprozesses, die durch die Einheitliche Akte erfolgt ist, voll zu nutzen. Er fordert die zuständigen Organe auf, die erforderlichen Beschlüsse unter anderem in bezug auf die Öffnung der Märkte für öffentliche Aufträge, die Angleichung der Normen, die Vollendung der Liberalisierung des Kapitalverkehrs, die Versicherungen und die gegenseitige Anerkennung der Diplome zu fassen und die Anpassungen

.../...

des Gesellschaftsrechts mit dem Ziel der Schaffung einer Gesellschaft europäischen Rechts rasch voranzutreiben.

Der Europäische Rat legt Wert darauf, dass diese Beschlüsse so rasch wie möglich ergehen, auf jeden Fall aber vor Ende 1988, so dass die Verwirklichung dieses Ziels als unumkehrbar betrachtet wird.

Der Europäische Rat betont ferner, dass unbedingt eine gemeinsame Anstrengung im Bereich der neuen Technologien unternommen werden muss. Zu diesem Zweck ersucht der Europäische Rat den Rat, das neue Rahmenprogramm für Forschung und wissenschaftliche Entwicklung entsprechend dem Kompromiss des Vorsitzes unverzüglich zu genehmigen.

.../...

D

Strukturfonds in der Perspektive der Kohäsion

2. Der Europäische Rat bestätigt, dass dem allgemeinen Ziel, den Zusammenhalt der Gemeinschaft zu stärken, grosse Bedeutung zukommt, und ist überzeugt, dass die Reform der Strukturfonds bei der Verwirklichung dieses Ziels eine wichtige Rolle spielen muss. Er schliesst sich den Leitlinien der Kommission für eine effizientere Gestaltung dieser Instrumente an; dies gilt für die Rationalisierung der jeweiligen Ziele, für die Konzentration der Massnahmen der Fonds nach Gemeinschaftskriterien unter Berücksichtigung des Nachholbedarfs bestimmter Regionen oder der im industriellen Niedergang befindlichen Regionen sowie für das programmbezogene Vorgehen. Es sollte ferner eine Staffelung der Interventionssätze nach objektiven Kriterien, vor allem nach dem Wohlstand des Empfängerlandes, vorgesehen werden. Der Europäische Rat ersucht den Rat, diese Fragen anhand des Gesamtvorschlages, den die Kommission gemäss Artikel 130 D der Einheitlichen Akte vorlegen wird, zu prüfen.

Was die Mittelausstattung anbelangt, so erinnert der Europäische Rat an die 1984 eingegangene Verpflichtung zu einer wesentlichen realen Aufstockung der Mittel für die Strukturfonds. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Mittel der Fonds bis 1992 real verdoppelt werden müssen, um den besonderen Bedürfnissen im Zusammenhang mit der jüngsten Erweiterung Rechnung zu tragen und einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Einheitlichen Akte zu leisten. Der Europäische Rat beabsichtigt, im Rahmen des neuen Finanzierungssystems der Gemeinschaft auf Vorschlag der Kommission für die Dotierung der Fonds ein finanzielles Ziel festzusetzen, das bis 1992 zu erreichen ist, und wird den mehrjährigen Bezugsrahmen entsprechend festlegen, damit das Gleichgewicht zwischen der Verwirklichung des Binnenmarktes und der Stärkung der Kohäsion gewährleistet ist.

.../...

Die Durchführung all dieser Massnahmen wird es ermöglichen,
den Interventionen der Fonds eine echte wirtschaftliche Bedeutung
zu verleihen.

Haushaltsdisziplin und neue Mittel

3. Wie die Kommission hält es auch der Europäische Rat für unerlässlich, die Frage des finanziellen Gleichgewichts der Gemeinschaft dadurch dauerhaft zu lösen, dass der Gemeinschaft einerseits die entsprechenden Mittel verschafft werden und dass andererseits die Verwendung dieser Mittel einer effektiven und zwingenden Haushaltsdisziplin unterworfen wird.

Haushaltsdisziplin

4. Parallel zu den Bemühungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer eigenen Haushaltspläne muss die Gemeinschaft die Verwendung ihrer Mittel einer effektiven, zwingenden Disziplin unterwerfen. Nach Ansicht des Europäischen Rates ist es wichtig, das in Fontainebleau beschlossene System entsprechend den Erfahrungen zu verstärken. Die Haushaltsdisziplin muss bei allen Ausgaben der Gemeinschaft, sowohl den Zahlungsermächtigungen wie auch den Verpflichtungsermächtigungen, angewandt werden. Alle Organe, die an ihrer Durchführung mitarbeiten, müssen sich ihr unterwerfen.
5. Hinsichtlich der NOA schliessen diese Vorschriften insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen bezüglich des Höchstsatzes ein. Die Erreichung des Gemeinschaftsziels für die Dotierung der Strukturfonds bis 1992 wird in jedem Haushaltsjahr durch die Anwendung des Artikels 203 Absatz 9 des Vertrags gewährleistet.
6. Bezüglich des Agrarsektors bestätigt der Europäische Rat, dass die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, nicht schneller als die Basis der Eigenmittel anwachsen dürfen.

.../...

Der Europäische Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Rat bereits verschiedene Regelungen zur Stabilisierung der Produktion im Rahmen der Marktorganisationen beschlossen hat.

Der Europäische Rat ersucht den Rat, auf Vorschlag der Kommission zusätzliche Vorschriften zu erlassen, die es der Kommission ermöglichen, die Ausgaben bei der Verwaltung der Märkte innerhalb des Haushaltsrahmens zu halten.

Die Ausgangsbasis für die Agrarleitlinie muss neu festgelegt werden, um die derzeitige Lage zu berücksichtigen. Die aussergewöhnlichen Umstände müssen genauer definiert werden, und insbesondere muss der Währungsfaktor in der einen Richtung wie in der anderen neutralisiert werden.

7. Ganz allgemein weist der Europäische Rat darauf hin, dass die neue Haushaltsdisziplin so angelegt sein muss, dass sie nicht im Widerspruch zu den Anstrengungen steht, die die Gemeinschaft im Hinblick auf ein besseres Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Arten von Ausgaben unternimmt.
8. In bezug auf alle Ausgaben müssen die Vorschriften für die Verwaltung der Haushaltsmittel, insbesondere durch eine Reform der Haushaltsordnung, verschärft werden.

.../...

Neue Eigenmittel

9. Der Europäische Rat ist der Ansicht, dass die Gemeinschaft über stabile und garantierte Mittel verfügen muss, die es ihr ermöglichen, die Auswirkungen der Beschlüsse im Zusammenhang mit der Durchführung der Politik der Gemeinschaft auf den wichtigsten Gebieten aufzufangen.

Der Europäische Rat ersucht den Rat, im Rahmen des nachstehend definierten Arbeitsprogramms die Höhe der neuen Obergrenze für die Eigenmittel, die auf einem Prozentsatz des BSP der Gemeinschaft basiert, festzulegen.

Das Finanzierungssystem müsste, wie von der Kommission vorgeschlagen, die Proportionalität der Beiträge entsprechend dem relativen Wohlstand der Mitgliedstaaten besser berücksichtigen.

Der Rat wird ferner den Vorschlag der Kommission zur Festsetzung von jährlichen Teilobergrenzen - bis zum Jahre 1992 - für die Eigenmittel prüfen, um die Vorschriften der Haushaltsdisziplin zu konsolidieren.

Korrektur der Haushaltsungleichgewichte

10. Der Europäische Rat stellt fest, dass gleichzeitig mit den Beschlüssen über die künftige Finanzierung ein Beschluss über die Frage der Korrektur gefasst wird.

.../...

LANDWIRTSCHAFT

11. Der Europäische Rat erinnert an die von der OECD und auf dem Gipfel in Venedig verabschiedeten Schlussfolgerungen und stellt fest, dass die Ausrichtung der Arbeit des Rates "Landwirtschaft" auf der Grundlage der Vorschläge der Kommission den in diesen Gremien eingegangenen Verpflichtungen entspricht. Der Europäische Rat bestätigt, dass anhand von Massnahmen, die es ermöglichen, dass der Markt eine grössere Rolle spielt, eine bessere Anpassung des Angebots an die Nachfrage erreicht werden muss. Diese Ausrichtung wird durch weitere Massnahmen wie beispielsweise die Förderung der zeitweiligen Stilllegung von Anbauflächen ("set aside") oder eine extensivere Landwirtschaft ergänzt.

Aufgrund der Auswirkungen dieser Massnahmen auf die Einkommen könnten die einzuführenden Reformen entsprechend den Vorschlägen der Kommission mit der Gewährung direkter und selektiver Einkommensbeihilfen einhergehen, die subsidiären Charakter gegenüber der Preispolitik behalten müssten, keine Auswirkungen auf das Produktionsniveau haben dürften und im Gemeinschaftsrahmen zu erfolgen hätten.

Die Durchführung derartiger Leitlinien durch die Gemeinschaft und alle anderen Haupterzeugerländer von Agrarerzeugnissen würde sich mit der Zeit auf jeden Fall günstig auswirken, sofern sie in ausgewogener, progressiver und konzertierter Weise erfolgt.

Der Europäische Rat bestätigt, dass in der Endphase der Modernisierung der gemeinsamen Agrarpolitik deren grundlegende Prinzipien, die legitimen Interessen der Landwirte und die externen Interessen der Gemeinschaft beachtet werden müssen und dass dabei jegliche Gefahr einer Entwicklung in Richtung auf eine Renationalisierung zu vermeiden ist.

.../...

Nach Verabschiedung der Preisbeschlüsse 1987/1988 müssen die Kommission und der Rat eine Bilanz aller an der gemeinsamen Agrarpolitik vorgenommenen Anpassungen ziehen; auf dieser Basis wird der Rat die erforderlichen ergänzenden Massnahmen erlassen, und zwar einschliesslich derjenigen, die die vollständige Einhaltung der Haushaltsdisziplin sicherstellen sollen.

ARBEITSPROGRAMM UND -VERFAHREN

Der Europäische Rat ersucht den Rat, auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission "Die Einheitliche Akte muss ein Erfolg werden" und unter Berücksichtigung der oben dargelegten Leitlinien folgendes auszuarbeiten:

1. auf Vorschlag der Kommission die in den Nummern 4 bis 8 genannten zwingenden Rechtsvorschriften, damit sowohl bei den Agrarausgaben als auch bei den nichtobligatorischen Ausgaben die Haushaltsdisziplin hergestellt wird. Diese Bestimmungen umfassen die ergänzenden Massnahmen, die aufgrund der in Nummer 11 genannten Bilanz in bezug auf die gemeinsame Agrarpolitik für notwendig erachtet werden;
2. seinen Beschluss über den Gesamtvorschlag der Kommission betreffend die Reform der Strukturfonds, einschliesslich des Finanzziels für die Dotierung der Strukturfonds für das Haushaltsjahr 1992 (siehe Nummer 2);
3. auf Vorschlag der Kommission in Verbindung mit den obengenannten Beschlüssen die neue Obergrenze für die Eigenmittel für das Jahr 1992;
4. auf Vorschlag der Kommission ausführliche Leitlinien für das neue System der Eigenmittel entsprechend den Angaben in Nummer 9 sowie zur Korrektur der Haushaltsungleichgewichte.

Alle zu den vier genannten Punkten zu fassenden Beschlüsse bilden ein untrennbares Ganzes.

Der Europäische Rat wird auf seiner Tagung im Dezember 1987 in Kopenhagen endgültig zu allen diesen Fragen Stellung nehmen.

.../...

Was die neuen Eigenmittel betrifft, so muss der entsprechende Beschluss in Form eines Rechtsaktes, der den nationalen Parlamenten zur Ratifizierung vorzulegen ist, vom Rat (im Einklang mit den vom Europäischen Rat bestätigten Leitlinien) vor Ende des ersten Vierteljahres 1988 endgültig gefasst werden, damit seine abschliessende Genehmigung (nach Ratifizierung durch die nationalen Parlamente) vor Ende des Jahres 1988 rückwirkend zum 1. Januar 1988 erfolgen kann.

Für die Zeit bis zu dieser Ratifizierung ergreift die Haushaltsbehörde geeignete Massnahmen, um den Bedarf des Haushalts 1988 zu decken und die normale Tätigkeit der Gemeinschaft zu gewährleisten.

ANLAGE II

SN/2279/4/87

.../...
D

WAEHRUNGS AUSGLEICH

1) BESTEHENDE POSITIVE WAB

a) UNVERZUEGLICHER ABBAU um

- 1 %-Punkt durch switch-over
- 0,5 %-Punkte Freimargenerweiterung

b) ABBAU UM 1 PUNKT ZU BEGINN DES WIRTSCHAFTSJAHRES 1988/1989

durch eine Senkung der DM-Preise, die durch eine DEUTSCHE NATIONALE BEIHILFE ausgeglichen wird, die den beiden MWSt-Punkten entspricht, die Ende 1988 wegfallen, wobei diese Beihilfe nicht an die Produktion gebunden ist.

c) Abbau des restlichen Währungsausgleichs zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1989/1990

(Dieser Rest dürfte sehr gering ausfallen und nur wenige Erzeugnisse betreffen).

2) KUENFTIGES WAB-SYSTEM

Aufrechterhaltung des Switch-over-Systems

a) Für die "künstlichen" WAB gilt:

- Abbau von 25 % durch ECU-Preissenkung zum Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres mit der Möglichkeit einer ausgleichenden nationalen Sozialbeihilfe, die nicht an die Produktion gebunden ist;
- Abbau von 50 % des Restbetrags zu Beginn des zweiten Wirtschaftsjahres nach dem Realignment unter Aufrechterhaltung des Gentlemen's Agreement von 1979;
- Abbau des Restes zu Beginn des dritten Wirtschaftsjahres nach dem Realignment unter Aufrechterhaltung des Gentlemen's Agreement von 1979.

b) Für die "natürlichen" WAB gilt:

- Abbau von maximal 30 % zum Zeitpunkt des Realignments
- Programm zum Abbau des Rests in zwei gleichen Schritten zu Beginn der beiden auf das Realignment folgenden Wirtschaftsjahre.

Das System wird vor dem 1. Juli 1988 auf der Grundlage eines gemeinsamen Berichts der Finanz- und der Agrarminister erneut geprüft.

HAUSHALTSPLAN 1987

Die Kommission hat einen Vorentwurf eines Berichtigungs- und Nachtrags-
haushaltsplans zur Anpassung des festgestellten Haushaltsplans unter-
breitet.

Der Rat wird ersucht, unverzüglich auf dieser Grundlage einen Haushalts-
planentwurf auszuarbeiten.

Zur Finanzierung dieses Haushalts werden sämtliche verfügbaren Eigen-
mittel im Rahmen der 1,4 %-MWSt-Obergrenze verwendet und Ausgaben-
kürzungen durch Massnahmen vorgenommen, die die Durchführung der
Gemeinschaftspolitiken nicht in Frage stellen und die derzeit im Haus-
haltsplan vorgesehenen nichtobligatorischen Ausgaben unberührt lassen.

Ferner wird der Finanzrahmen des EAGFL, Abteilung Garantie, 1987 durch
eine Anpassung der Vorschussregelung auf der Grundlage eines Vorschlags
der Kommission eingehalten. Die Einzelheiten dieser Anpassung werden vor
Jahresende festgelegt. Die Anpassung wird im Rahmen der Beschlüsse,
die im Zusammenhang mit der künftigen Finanzierung der Gemeinschaft
zu fassen sind, überprüft.

FORSCHUNG

Der Europäische Rat ersucht die Organe der Gemeinschaft, dafür Sorge zu tragen, dass die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1987 für Forschung und wissenschaftliche Entwicklung eingesetzten Mittel für die laufenden Programme verwendet werden können, bis das in der Einheitlichen Akte vorgesehene mehrjährige Rahmenprogramm endgültig verabschiedet ist.
